

# Schulterschluss leben

## Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: November 2015

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

#### Im Schwerpunkt

- > Vergaberecht im Baltikum – Chance für ausländische Unternehmen

#### Im Blickpunkt

- > Änderungen in der Steuerverwaltung 2016: Restriktivere Regeln für die Besteuerung von Einkommen in Litauen – Worauf geachtet werden sollte!
- > Europäischer Gerichtshof: der Begriff „Übertragung eines Unternehmens“ gilt auch für eine Übertragung von Anlagen und Vermögenswerten

#### Ländernachrichten

- > Litauen:  
Urteil zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens weicht von europäischer Rechtspraxis ab  
Das litauische Gesetz über Unternehmen und Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sorgt weiter für Verwirrung
- > Lettland:  
Verfassungsgericht der Republik Lettland – Die Aussetzung der zwingenden Ausschreibung im Zusammenhang mit elektrischer Energie ist verfassungskonform  
Einführung einer Solidaritätssteuer in Lettland
- > Estland:  
Wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über die Erbringung von Schein-Dienstleistungen durch eine Gesellschaft zur Verschleierung des Arbeitsverhältnisses

#### Internes

- > Rödl & Partner weiter auf Wachstumskurs!

## Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund des anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwungs und des weiter durchweg positiven Ausblicks erhoffen sich die baltischen Staaten in den kommenden Jahren weiteres Wachstum. Immer mehr ausländische Investoren ziehen die „baltischen Tiger“ als Investitionsstandort in Betracht. Um diesen positiven Trend zu fördern, liefern sich die drei Staaten an der Ostsee einen regelrechten Konkurrenzkampf, wer die besten Standortbedingungen bietet.

Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008 sind weltweit Konjunkturprogramme verabschiedet worden, die neben Bürgschaften und anderen Sicherungsformen auch Investitionen in Milliardenhöhe vorsahen. Auch und vor allem in den baltischen Staaten wurden ebensolche Maßnahmen verabschiedet und zeigen nun ihre Wirkung. Vor diesem Hintergrund spielen daher öffentliche Ausschreibungen eine immer bedeutendere Rolle.

Aufträge der öffentlichen Hand für Bauvorhaben, Dienstleistungen (Verkehr, Datenverarbeitung) werden europaweit ausgeschrieben. In den letzten Jahren haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und vor allem deren Anwendung den europäischen Standards angepasst, was für ausländische Unternehmen die erfolgreiche Teilnahme enorm vereinfacht hat.

Trotz europarechtlicher Harmonisierung liegen die Unterschiede hier im Detail und es muss für jeden der drei baltischen Staaten separat geprüft werden, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Beim Vergabeverfahren ist es daher stets ratsam, sich entsprechende Expertise von einem lokalen Partner zu holen, der Ihnen hilft, Hindernisse und Risiken gezielt zu umschiffen und Chancen zu maximieren, um letztlich den Zuschlag zu erhalten.

Lesen Sie daher in unserem Baltikumsbrief für den Monat November, welche rechtlichen Besonderheiten das Vergaberecht der einzelnen Staaten birgt, welche konkreten Risiken es zu vermeiden gilt, jedoch auch welche Chancen sich insbesondere für ausländische Unternehmen ergeben.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen.

Ihr



Tobias Kohler  
Partner

### Im Schwerpunkt: Vergaberecht im Baltikum – Chance für ausländische Unternehmen

#### Kurz gelesen:

- > Das Vergaberecht der baltischen Staaten ist durch europäische Normen harmonisiert.
- > Vor dem Hintergrund eines europäischen Binnenmarktes ist die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für ausländische Unternehmen auch ohne eigene Tochtergesellschaft im entsprechenden Land problemlos möglich.
- > Lokale Besonderheiten, sowohl rechtlicher als auch sprachlicher und kultureller Art, sollten mithilfe eines lokalen Beraters überwunden werden.

Trotz grundlegender Harmonisierung durch die Europäische Union in Bezug auf Ausschreibungsverfahren haben sich in vielen Mitgliedsstaaten eigene kleine Abwandlungen gebildet, deren Eigenarten es geschickt zu nutzen gilt.

Die Regeln für Ausschreibungsverfahren bei öffentlichen Auftraggebern sind allgemein unterteilt in den Bereich ab sowie den Bereich unterhalb sog. Schwellenwerte. Für Ausschreibungen, die diese Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (oft auch fälschlicherweise „Europaweite Ausschreibung“ genannt) gelten die Regeln des „Government Procurement Agreement“ (GPA). Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung der Europäischen Union und weiterer 14 Mitglieder der Welthandelsorganisation.

Zu unterscheiden sind „Öffentliche Ausschreibungen“ – ab Erreichen der Schwellenwerte „Offene Verfahren“ genannt – und „Beschränkte Ausschreibungen“ – ab Erreichen der Schwellenwerte „Nicht Offene Verfahren“ genannt. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt das nationale Recht. Es muss jedoch trotz allem grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme hiervon existiert lediglich, sofern der Aufwand der öffentlichen Ausschreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der ausgeschriebenen Leistung steht. Beteiligten dürfen sich Bieter aus dem gesamten „Europäischen Wirtschaftsraum“ (EWR).

So darf es Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten nicht verwehrt werden, an nationalen Ausschreibungen teilzunehmen. Auch muss das Unternehmen keine Tochtergesellschaft inländischer Rechtsform besitzen, da es vor dem Hintergrund eines einheitlichen EU-Binnenmarktes grundsätzlich nicht zulässig ist, Aktivitäten in einem Mitgliedsstaat an die Voraussetzung zu knüpfen, dass es sich bei dem Ausübenden um eine im Inland registrierte (Tochter-

Gesellschaft handelt. In bestimmten Tätigkeitsbereichen kann eine solche Beschränkung jedoch ausnahmsweise dauerhaft gerechtfertigt sein oder temporär zugestanden werden. Solche Anforderungen müssen jedoch begründet sein und in den Ausschreibungsbedingungen formuliert werden.

Zwar können sich Vorteile ergeben, eine Tochtergesellschaft zum Zweck der Ausschreibung zu gründen. So kann ein Auftreten im lokalen Markt unter bekannter Rechtsform Vorteile bringen, auch führt die Gründung zur Erzielung einer größeren Kontrolle, z.B. über Kunden und Dienstleister vor Ort durch Ansässigkeit des Tochterunternehmens im Aktivitätsstaat oder es verhindert u.U. eine grenzüberschreitende und damit verzögerte Forderungsdurchsetzung. Allerdings stehen diese Vorteile in Bezug auf das Ausschreibungsverfahren einem entscheidenden Nachteil gegenüber. So zeichnet bspw. das litauische Vergaberecht ganz klar vor, über welche Qualifikationen ein Unternehmen verfügen muss, um den Zuschlag zu erhalten. Zwar ist es grds. möglich, einige Aufgaben auf Subunternehmer zu übertragen, jedoch ist dies nicht für alle Aufgaben möglich, wodurch einige Qualifikationsanforderungen zwingend vom Bewerber selbst erfüllt werden müssen. Daher wäre es auch hier wieder ratsam, wenn die ausländische Muttergesellschaft sich mit ihrem Know-how selbst bewirbt und lediglich für die Abwicklung der vertraglichen und rechtlichen Dinge einen lokalen Berater bzw. Vertreter zurate zieht.

#### Wer schreibt wie aus?

In Litauen schreibt i.d.R. der öffentliche Auftraggeber selbst aus und führt das Vergabeverfahren durch. Das Verfahren selbst und die Einreichung der Dokumente finden dabei allerdings in 95 % der Fälle über das zentrale Informationssystem CVP IS der litauischen Vergabebehörde statt.

Ähnlich verhält es sich in Lettland. Hier ist das öffentliche Auftragswesen nicht zentralisiert, es gibt keine feste einzelne Institution, welcher die Bewerber Vorschläge unterbreiten können. In jedem Vergabeverfahren wird das Angebot bei einem bestimmten öffentlichen Auftraggeber eingereicht. Das nationale Portal für Ausschreibungsankündigungen und –ergebnisse ist das Vergabekontrollbüro. Hier können die Interessenten Informationen über den öffentlichen Auftraggeber sowie die Beschaffungsobjekte erhalten. Ein Alleinstellungsmerkmal für Lettland stellt ein zentralisiertes System dar, über welches öffentliche Auftraggeber standardisierte Produkte und Dienstleistungen online wie in einem Internet-Shop kaufen können. Allerdings existiert diese Art der Beschaffung nur für die Beschaffung einer begrenzten Anzahl von Waren und Dienstleistungen.

In Estland wird das Register über Auftragsvergaben geführt, in welchem Informationen über durchzuführende/ durchgeführte öffentliche Auftragsvergaben zusammengefasst werden, darüber hinaus beinhaltet das Register Auftragsunterlagen, Ausschreibungsbedingungen, Fristen u. a relevante Informationen. Das Register über Auftragsvergaben ist auf

Englisch abrufbar. Es gilt allerdings zu beachten, dass die Auftragsunterlagen im Register meist jedoch auf Estnisch sind.

## Welche Schwierigkeiten bestehen insbesondere für ausländische Investoren?

Einer der Hauptgründe, weshalb viele Bieter die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, ist die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Auftragsunterlagen. So können bereits kleine Fehler zur Ablehnung des Vorschlags führen. Bei ausländischen Bietern kann vor allem problematisch sein, die sprachlichen Anforderungen zu erfüllen. Zwar ist es in allen drei baltischen Staaten immer häufiger möglich, Unterlagen auch in Englisch einzureichen, jedoch ist dies einzelfallabhängig und man sollte sich im Vorfeld nicht darauf verlassen. In der Regel sind die Auftragsunterlagen in Landessprache verfasst und auch das Angebot ist meist in Landessprache vorzulegen. Hier bietet sich an, auf einen lokalen Berater zurückzugreifen, da aufgrund der Sprachbarriere viele Bieter nicht selten schon in der Vorauswahl ausscheiden, weil sie nicht in der Lage sind, Unterlagen einzureichen, die den Anforderungen an die Auftragsunterlagen entsprechen.

Es kommt häufig vor, dass der Bieter den Inhalt der Auftragsunterlagen nicht versteht. In Estland bspw. findet zu diesem Zweck zwar stets ein Nachprüfungsverfahren statt, da die Fristen in einem solchen Verfahren jedoch sehr kurz gefasst sind, können diese häufig nicht mehr gewinnbringend genutzt werden. Daher wäre es gut, wenn der Bieter schon während des Angebotsprozesses einen Partner oder Berater konsultiert, der dazu beiträgt, die Übereinstimmung des Angebots mit den Auftragsunterlagen zu überprüfen und der im Fall einer möglichen Anfechtung schnell reagieren und Einspruch einlegen könnte.

## Litauen: Das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog in Litauen

Das litauische Vergaberecht kennt grds. 4 unterschiedliche Verfahrensarten:

- > Nichtoffenes Verfahren
- > Offenes Verfahren
- > Wettbewerblicher Dialog
- > Verhandlungsverfahren

Das sicherlich komplizierteste Verfahren stellt dabei das sog. Verhandlungsverfahren dar. Es soll vom öffentlichen Auftraggeber nach öffentlicher Bekanntmachung in folgenden Schritten durchgeführt werden:

1. Einladung der Bewerber, am oben beschriebenen Verhandlungsverfahren teilzunehmen, mithilfe einer öffentlichen Bekanntmachung, in welcher die Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt sind;

2. Prüfung der Qualifikationen der Kandidaten, die Anträge eingereicht haben anhand der Qualifikationsanforderungen, die in den Ausschreibungsdokumenten vorgegeben wurden;
3. Einladung aller Bewerber, welche die zuvor veröffentlichten Qualifikationsbedingungen der Allgemeinen sowie Besonderen Ausschreibungsbedingungen erfüllen, am Verhandlungsverfahren teilzunehmen;
4. Aufforderung an die Kandidaten, Angebote einzureichen und mit ihnen bspw. nach dem Grundsatz des wirtschaftlich günstigsten Angebots (hängt vom Inhalt der Ausschreibung ab) zu verhandeln;
5. Die letztendliche Auswahl stützt sich auf Kriterien, welche mit der Einladung zur Einreichung des endgültigen Angebotes vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt wurden, meist umfasst dies Qualität, Preis, technischen Wert, Funktionseigenschaften, Umwelteigenschaften, laufende Kosten, Kosteneffektivität, notwendigen technischen Support oder das Fertigstellungsdatum. Grundsätzlich muss der öffentliche Auftraggeber die Kandidaten unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, über die Entscheidung informieren, dass eine Auftragsvergabe durchgeführt oder ein Rahmenvertrag abgeschlossen wird. Der öffentliche Auftraggeber muss zudem gegenüber jedem Kandidaten die Gründe für seine Entscheidung darlegen.

Die Einreichung der Dokumente erfolgt – wie bereits erwähnt – online über das zentrale Informationssystem CVP IS der litauischen Vergabebehörde.

## Lettland: Restriktive Regeln bei offenen Steuerschulden und zu „billigem“ Angebot in Lettland

In Lettland sind die Regelungen der Vergabeverfahren zwar ebenfalls mit den entsprechenden europäischen Richtlinien harmonisiert. Doch gilt es auch, erst in der Praxis auftretende Probleme aus dem Weg zu räumen. Aufgrund von sich häufig ändernden Vorschriften sowie Fehlern, welche von öffentlichen Auftraggebern gemacht werden, sind Beratung und Hilfe durch einen lokalen Anwalt bei der Vorbereitung des Angebots ratsam. Auch werden die notwendigen Beschaffungsdokumente selten in einer anderen als der lettischen Sprache veröffentlicht. Ein lokaler Anwalt kann daher helfen, Übersetzungsprobleme zu vermeiden. Zudem sind die Voraussetzungen, sich zu bewerben, am 1. August 2015 restriktiver gefasst worden. Die neuesten Änderungen des Vergaberechts verpflichten die Bieter, am Tag der Ausschreibung sowie am Tag der Entscheidungsverkündung keine Steuerschulden zu besitzen. Zweck dieser Regelung ist es, aus dem Bewerberfeld die Bieter und deren Subunternehmen herauszufiltern, welche ggü. dem Staat ausstehende Steuerschulden besitzen, um zu gewährleisten, dass alle Bieter dieselben Chancen haben und sich kein Bieter durch die fehlende Zahlung seiner Steuern

einen finanziellen Vorteil verschafft.

Sofern ein Kandidat in einem anderen Land eingetragen ist, wird eine Erklärung der für ihn zuständigen Behörde verlangt, die beinhaltet, dass bei Einreichung keine Steuerschulden bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat ebenfalls zu prüfen, ob das Angebot nicht unangemessen „billig“ ist. Dies ist dann der Fall, wenn der durchschnittliche Stundensatz der Bieter oder der angegebenen Unterauftragnehmer folgendermaßen ausfallen:

- > weniger als 80 % des durchschnittlichen Stundensatzes der Mitarbeiter in der jeweiligen Berufsgruppe nach den von der staatlichen Finanzverwaltung gesammelten und auf der Homepage der staatlichen Finanzverwaltung veröffentlichten Daten; oder
- > kleiner als der staatliche Mindeststundensatz.

Ähnliche Regelungen gelten auch für Estland und Litauen.

### Erkennen und Nutzen von Anfechtungsgründen

Doch auch Fehler vonseiten des Auftraggebers oder der zuständigen Behörde sind möglich. Diese beinhalten:

- > unangemessene und diskriminierende Selektion oder Vergabekriterien oder die Forderung diskriminierender technischer Spezifikationen und Standards;
- > unbegründete Ablehnung eines Bieters mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot;
- > Aufteilung des Gegenstands der Beschaffung, was in der Folge die Anwendung eines falschen Verfahrens zur Folge hat;
- > Nichtbeachtung der Fristen, die durch das Gesetz festgelegt sind;
- > Informationen bzw. erforderliche Unterlagen werden nicht rechtzeitig oder nicht am richtigen Ort veröffentlicht;
- > fehlende vorherige Marktanalyse oder technisches Verständnis des Auftraggebers, wodurch es zu einer fehlerhaften Beschaffungsdokumentation kommt.

Kommt es zu derartigen Unstimmigkeiten, ist schnelles Handeln gefragt. Ihr lokaler Berater kann sie dabei schnell und gezielt unterstützen. Häufig ist eine Anfechtung ratsam, da die Gebühren gegenüber dem Ausschreibungsumfang vergleichsweise niedrig sind. In Estland ist im Falle der Anfechtung bspw. eine Gebühr von 640 Euro zu entrichten, falls der geschätzte Wert der öffentlichen Auftragsvergabe niedriger ist als die internationale Obergrenze oder 1.280 Euro, falls der geschätzte Wert der öffentlichen Auftragsvergabe der internationalen Obergrenze entspricht oder diese übersteigt.

Für Anfechtungen sind kurze Fristen vorgesehen und Maßnahmen wie bspw. das bereits erwähnte Nachprüfungsverfahren vor dem Anfechtungsausschuss in Estland können

bis zu zwei Monate in Anspruch nehmen - gerechnet ab der Einreichung der Anfechtung. Die Zeit des Verfahrens hängt von den vom Ausschuss festgelegten Fristen sowie davon ab, ob das Verfahren schriftlich erfolgt oder ob eine öffentliche Anhörung gewünscht wird. In vielen Fällen wird das Gericht nicht angerufen, in einigen Fällen kann der Streit jedoch vor Gericht fortgesetzt werden und in diesem Fall können die Kosten oder die Zeit für die Beilegung der Streitigkeit nicht vorgesehen werden.

### Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen: Darauf sollten Sie achten!

Alle Ausschreibungsbedingungen und -vorschriften müssen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen klar, genau und eindeutig formuliert sein. Nach den Gesetzen aller drei baltischen Staaten werden für Auftragsunterlagen Mindestinformationen vorgesehen; die spezifischen Ausschreibungsbedingungen sowie die Liste der erforderlichen Unterlagen sind jedoch von jedem Auftraggeber selbst zu bestimmen.

Ausschreibungsbedingungen und -vorschriften sind in der Auftragsbekanntmachung enthalten. Der Zugang zu den Auftragsunterlagen und der Auftragsbekanntmachung sowie den vorgesehenen Bedingungen wird bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung gewährt.

Der Auftraggeber sieht detaillierte Anforderungen vor, die der Bieter zu erfüllen hat. Der Auftraggeber hat zu überprüfen, ob die wirtschaftliche oder finanzielle Lage sowie die technischen und beruflichen Kompetenzen des Bieters oder Bewerbers die in der Auftragsbekanntmachung vorgesehenen Qualifikationsbedingungen erfüllen. Die Qualifikationsbedingungen müssen erfüllt werden, um nachweisen zu können, dass der Bieter oder Bewerber wiederum den öffentlichen Auftrag ordnungsgemäß erfüllen kann.

### Nachweis der Qualifikation internationaler Bieter kann Schwierigkeiten verursachen

Der Auftraggeber kann vom Bieter oder Bewerber verlangen, dass er den Inhalt der zum Beweis seiner Qualifikation eingereichten Unterlagen erklärt oder erklärende Daten oder Unterlagen vorlegt. Insbesondere für ausländische Bewerber ergibt sich hierdurch die Schwierigkeit, dass vergleichbare Nachweise u.U. nicht erbracht werden können, da im Staat des ausländischen Bewerbers entsprechende Unterlagen nicht existieren. In diesem Fall muss der Bewerber vergleichbare Unterlagen vorbringen und/oder ggf. begründen, weshalb es ihm unmöglich ist, die geforderten Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

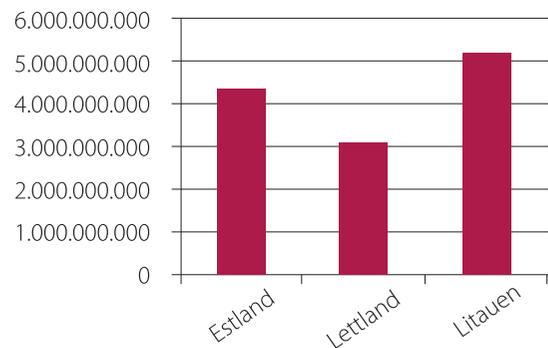
Um die Erfüllung der Qualifikationsbedingungen bezüglich der wirtschaftlichen oder finanziellen Lage des Bieters

oder Bewerbers zu überprüfen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Bankbescheinigung oder andere einschlägige Unterlagen verlangen, aus denen hervorgeht, dass der Bieter oder Bewerber über finanzielle Mittel verfügt, die für die Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erforderlich sind oder dass er diese erlangen kann - ebenso Geschäftsberichte, Angaben über den Nettoumsatz des Bieters oder Bewerbers. Der Auftraggeber kann vom Bieter oder Bewerber auch eine Bestätigung über die Berufshaftpflichtversicherung, die Liste der ausgeführten Bauleistungen, Angaben über die Mitarbeiter oder Abteilungen, die insbesondere für die Qualitätskontrolle zuständig sind, verlangen. Diese Liste ist nicht erschöpfend, da der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen und Bedingungen für deren Einreichung selbst bestimmt.

## Hindernisse sind überwindbar – Teilnahme an Ausschreibungen lohnt sich

**Trotz aller genannter Hindernisse und Schwierigkeiten lohnt sich die Teilnahme internationaler Unternehmen an nationalen Ausschreibungsverfahren in anderen Mitgliedsstaaten.** Häufig kann sie ein erster Schritt sein, auf einem neuen Markt Fuß zu fassen und erste Partnerschaften aufzubauen. Aber auch für bereits auf dem entsprechenden Markt agierende Player bieten sich Chancen, den eigenen Tätigkeitsbereich zu erweitern. Unangefochten liegt Lettland mit 20.002 öffentlichen Auftragsvergaben im Jahr 2014 an der Spitze, die Gesamtzahl der Zuschläge für Bewerber betrug 17.790. Dass dabei der Gesamtwert aller Angebote mit 3,079 Mrd. Euro (ohne Umsatzsteuer) geringer ausfiel als in den beiden anderen baltischen Staaten, zeigt, dass hier auch Ausschreibungen mit geringeren Volumina eine große Rolle spielen, was insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen durchaus Interesse wecken sollte.

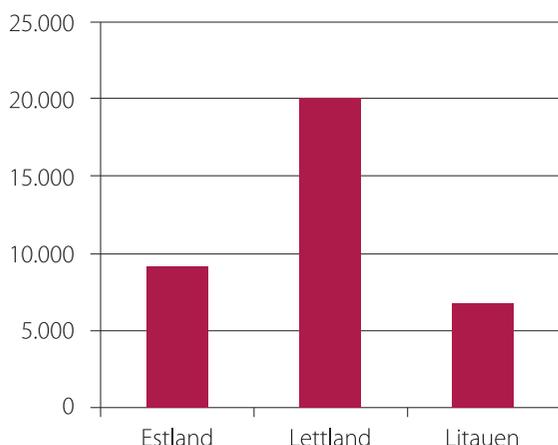
Anzahl öffentlicher Auftragsvergaben im Jahr 2014



## Fazit

Ohne Frage bergen insbesondere die spezifischen Regeln der einzelnen Länder eine gewisse Komplexität. Auch kann die erwähnte Sprachbarriere zu erheblichen Problemen führen, die mithilfe der Beratung eines lokalen Partners jedoch vermeidbar sind. Durch die erfolgte europarechtliche Harmonisierung sind Unterschiede innerhalb der Vergaberechtsordnungen zwar gegeben, mit der entsprechenden Expertise jedoch überblickbar. So sind die Chancen zweifelsohne höher zu bewerten als die Risiken. Ausländische Unternehmen sollten daher nicht davor zurückschrecken, Ausschreibungsverfahren als Chance wahrzunehmen, Marktzugang zu einem der baltischen Märkte zu erhalten oder ggf. das eigene, bereits bestehende Portfolio zu erweitern.

Anzahl öffentlicher Auftragsvergaben im Jahr 2014



### Im Blickpunkt: Änderungen in der Steuerverwaltung 2016: Restriktivere Regeln für die Einkommensbesteuerung in Litauen – Worauf geachtet werden sollte!

**Ab 2016 wird das Verfahren der Begründung der Einkommensquellen und des Grunderwerbs strenger. Diese Änderungen folgen aus der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.**

*„Die verabschiedeten Änderungen führen zu außerplanmäßigen Maßnahmen, welche die Zurverfügungstellung von Informationen gegenüber der staatlichen Steuerbehörde nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von in- und ausländischen juristischen Personen verlangt. Besondere Vorsicht müssen dabei ausländische Unternehmen walten lassen, welche in Litauen steuerpflichtig sind und Geschäfte (einschließlich der Arbeitnehmerüberlassung) mit litauischen Unternehmen abschließen“ – sagt Nora Vitkūnienė, Leiterin der Steuerabteilung Vilnius.*

Um die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu verbessern und das Ausmaß der Schattenökonomie zu reduzieren, treten ab 2016 Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung in Kraft.

Art. 41 des Gesetzes wird nun durch Abs. 2 ergänzt, welcher es der Steuerbehörde auf Antrag ermöglicht, für Einkommensquellen und beim Immobilienerwerb Belege gemäß den gesetzlichen Anforderungen einzufordern. Die Daten, auf deren Basis die zahlenden Personen identifiziert werden können, sollen in den Unterlagen zu den entsprechenden Transaktionen angegeben werden.

Ab dem 1. Januar 2016 wird zudem die Möglichkeit des Informationsaustauschs verstärkt. Akteure am Finanzmarkt werden dann durch die Bank von Litauen überwacht (Banken, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmen und andere Personen gem. dem Gesetz über die Bank von Litauen) und haben den Steuerverwalter regelmäßig über Bankkonten litauischer Personen sowie ihre Umsätze zu informieren. Zusätzlich werden Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für Steuerverwalter eingeführt.

Gemäß Art. 55 des Gesetzes über die Steuerverwaltung hat der Steuerverwalter folgende Informationen bereitzustellen:

- > alle Arten von offenen und geschlossenen Konten;
- > den Jahresumsatz der Konten, sofern der jährliche Gesamtumsatz der vom Finanzmarktakteur geführten Konten nicht weniger als 15.000 Euro beträgt;
- > der Saldo der Konten am Ende des Jahres, sofern der Saldo aller Konten des Finanzmarktakteurs nicht weniger als 5.000 Euro beträgt;
- > Verbindlichkeiten;
- > Wertpapiere;
- > Versicherungsprämien und Rentenversicherungsbeiträge;
- > Weitere erforderliche Informationen für die Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Informationen über geöffnete und geschlossene Konten sollen schriftlich, nicht später als drei Arbeitstage nach Öffnung oder Schließung angegeben werden. Der genannte Artikel des Gesetzes über die Steuerverwaltung regelt darüber hinaus, dass ein Finanzmarktakteur und der Steuerverwalter u.U. auch anderweitige Fristen vereinbaren können, um diese Informationen bereitzustellen. Weitere genannte Informationen werden einmal jährlich in der durch die Regierung der Republik Litauen festgesetzten Weise und innerhalb der von ihr vorgegebenen Fristen eingereicht. Damit haben rechtliche Einheiten neue Verpflichtungen für die Bereitstellung von Informationen.

### Änderungen der Regeln für die Berechnung und Neuberechnung von Steuern. Der Steuerverwalter kann die berichtigte Steuererklärung nun auch nach Ablauf der Frist noch überprüfen

Ab dem 1. Januar 2016 wird darüber hinaus Art. 68 des Gesetzes über die Steuerverwaltung durch Absatz 3 ergänzt. Dieser regelt, dass der Steuerverwalter eine berichtigte Steuererklärung auch überprüfen kann, wenn diese nach Fristablauf berichtet wird. Es gilt hier ein Verjährungszeitraum von 90 Tagen.

Sofern folglich ein Steuerzahler eine Steuererklärung weniger als 90 Tage vor Fristende einreicht oder berichtet, kann der Steuerverwalter die Richtigkeit unabhängig von der Verjährungsfrist überprüfen, sofern die Überprüfung nicht später als 90 Tage nach Einreichung der Steuererklärung begonnen wird.

### Zu viel gezahlte Einkommenssteuer kann auch auf andere Steuern angerechnet werden

Ab kommendem Jahr wird die Begrenzung für die Anrechenbarkeit zu viel gezahlter Einkommenssteuer auf andere Steuerarten aufgehoben. Dies bedeutet, dass zu viel gezahlte Einkommenssteuer gegen Rückstände anderer Steuern aufgerechnet werden können.

Entscheidend ist jedoch, dass zu viel gezahlte Sozialversicherungsbeiträge auch weiterhin nicht unter dieses Aufrechnungsgebot fallen und auch nicht gegen andere Sozialversicherungsbeiträge aufgerechnet werden dürfen.

### Bestimmung einer Steuerpflicht des Steuerzahlers, wenn eine Steuererklärung nicht eingereicht wurde – auch durch Angaben Dritter möglich

Ab dem 1. Januar 2016 tritt des Weiteren eine Änderung des Gesetzes über die Steuerverwaltung in Kraft. Es legt fest, dass sofern eine Steuererklärung nicht eingereicht wurde, die Höhe der Steuerpflicht nicht nur auf Basis der Daten der bisherigen Steuererklärungen des Steuerpflichtigen, sondern auch basierend auf anderen Informationen, die der Steuerverwalter erhält (z.B. Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden) berechnet werden kann.

Bisher wurde die Höhe der Steuerpflicht, sofern keine Steuererklärung eingereicht wurde, anhand der Daten der aktuellsten Steuererklärung des vorhergehenden Zeitraums bestimmt.

### Änderungen in Bezug auf die Entscheidung des Steuerverwalters in Steuerstreitigkeiten

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die Steuerverwaltung, die ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, darf der zentrale Steuerverwalter, wenn die lokale Steuerbehörde eine Entscheidung getroffen hat, diese im Falle einer Berufung des Steuerzahlers zurücknehmen und eine neue erlassen. Diese Änderung wird die Frage der Gültigkeit der früheren Entscheidung der lokalen Steuerverwalter damit endgültig klären.

### Bis zum 30. Juni 2016 sollen Personen Steuerbehörden bezüglich ihrer Einkommensquellen, welche nach dem 1. Januar 2011 entstanden sind, informieren

Gem. Abs. 2 des Art. 18 des Gesetzes XII-1897 zur Änderung des Gesetzes über die Steuerverwaltung vom 25. Juni 2015 bis 30. Juni 2016 müssen Steuerzahler die Steuerbehörden über die Quellen ihres Einkommens und Vermögens, welche nach dem 1. Januar 2011 (einschließlich geliehene Geldmittel) entstanden sind, informieren. Ausnahmen bestehen für die Fälle, in denen diese Quellen durch den Steuerzahler oder durch Dritte in der von Rechtsakten festgelegten Weise erklärt wurden (so muss ein Steuerzahler bspw. über einen erhaltenen Kredit informieren, sofern der Steuerzahler oder jemand anderes diesen nicht in seiner Steuererklärung angegeben hat).

Ansprechpartnerin für Fragen rund um die Einkommensteuer:



Nora Vitkūniene

E-Mail: nora.vitkuniene@roedl.pro

Telefon: +370 5 212 3590

## Europäischer Gerichtshof: Der Begriff „Übertragung eines Unternehmens“ gilt auch für eine Übertragung von Anlagen und Vermögenswerten

Am 9. September 2015 hat der Gerichtshof das Urteil in der Rechtssache C-160/14 *Ferreira da Silva e Brito* erlassen, in welchem das Konzept einer „Übertragung eines Unternehmens“ näher erläutert wurde.

Der portugiesische Oberste Gerichtshof beantragte eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache betreffend den Markt für Charterflüge. Eine Firma, die Charterflüge anbietet, wurde abgewickelt, wodurch alle Mitarbeiter entlassen wurden. Einer der Aktionäre dieses Unternehmens begann den Betrieb einiger Charterflüge auf denselben Routen. Für den Betrieb dieser Flüge verwendete der ehemalige Gesellschafter einige der Geräte und Anlagen, die das ehemalige Unternehmen für seine Geschäfte verwendete, übernahm einige der Flugzeug-Leasingverträge und rekrutierte einige der ehemaligen Mitarbeiter.

Das nationale Gericht hatte Zweifel, ob die Übertragung des Geschäfts tatsächlich stattgefunden hat. In diesem Fall wurde das Geschäft lediglich fortgesetzt, während man bei einer „Übertragung des Geschäfts“ davon ausgeht, dass das Geschäft seine Identität bewahren muss (bspw. bei gleichem Markennamen).

Der Gerichtshof entschied, dass die Übertragung der Anlagen und Vermögenswerte ein Schlüsselfaktor bei der Bestimmung einer „Übertragung eines Unternehmens“ darstellt. Die Tatsache, dass ein Ersatz einer Partei in den Flugzeug-Leasing-Verträgen und die Verwendung der entsprechenden Flugzeuge erfolgten, zeigt, dass die Vermögenswerte essenziell für die Ausübung der Tätigkeit sind. Auch die Beurteilung der funktionellen Verbindung zwischen verschiedenen Produktionselementen,

die für die Verfolgung einer analogen Wirtschaftstätigkeit relevant sind, zeigt, dass eine Übertragung des Geschäfts in diesem Fall stattgefunden hat.

## Ländernachrichten

### Litauen

## Urteil zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens weicht von europäischer Rechtspraxis ab

Um Gläubigern neben dem Hauptinsolvenzverfahren einer Muttergesellschaft auch die Möglichkeit eines Verfahrens über das Vermögen der Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat zu ermöglichen, existiert für die Europäische Union (mit Ausnahme Dänemarks) die Möglichkeit der sog. Sekundärinsolvenz. Diese unterliegt den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

Art. 27 regelt dabei die entscheidende Frage der Verfahrenseröffnung. Wiederum entscheidendes Kriterium bei dieser ist die Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts. Hat demnach der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Gebiet eines Mitgliedsstaats, so sind die Gerichte eines anderen Mitgliedsstaates nur dann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befugt, sofern der Schuldner eine Niederlassung im Gebiet dieses anderen Mitgliedsstaats besitzt. Dabei ist die Wirkung des Verfahrens auf das Vermögen der Niederlassung beschränkt.

Ist die Frage der Zuständigkeit geklärt, ist es dem Gericht möglich, ohne Prüfung der Insolvenz ein Verfahren zu eröffnen, soweit bereits ein Hauptverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat eröffnet wurde. Auf dieses Verfahren finden im Gegensatz zum Hauptverfahren die Vorschriften des Mitgliedsstaates der Niederlassung Anwendung.

Die Beantragung selbst kann entweder durch den Hauptinsolvenzverwalter oder jede andere Person oder Stelle erfolgen, welche auf dem Gebiet der Niederlassung das Recht hätte, einen solchen Antrag zu stellen.

Jedem Gläubiger steht es jedoch nach wie vor frei, zusätzlich auch Ansprüche im Hauptverfahren geltend zu machen, für welches jedoch logischerweise die Insolvenzvorschriften des Mitgliedsstaates, in welchem das Hauptinsolvenzverfahren läuft, anwendbar sind.

Große Vorteile bietet das Sekundärinsolvenzverfahren besonders für lokale Gläubiger, da das „heimische Recht“ hier Anwendung findet. Zudem findet die Kommunikation im Verfahren in der jeweiligen Landessprache statt, was das Verfahren für die Gläubiger des Sekundärverfahrens vereinfacht.

In einem wegweisenden Urteil wich nun erstmals ein litauisches Gericht in einem Grundsatzurteil von der Rechtspraxis anderer europäischer Gerichte ab. Es wurde die Frage des Zeitpunkts behandelt, ab wann eine Niederlassung existieren muss, um die Möglichkeit der Verfahrenseröffnung zu erlangen.

Im Verfahren ging es um einen deutschen Schuldner gegen welchen in Deutschland bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. 16 Monate nach Eröffnung dieses Verfahrens eröffnete ein Berufungsgericht das Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen der Niederlassung in Litauen.

Dem Urteil lag die Ansicht des Gerichts zugrunde, dass es ausreiche, wenn die Niederlassung bei Eröffnung des Hauptverfahrens bestehe und nicht erst später bei Antragstellung auf Eröffnung der Hauptinsolvenz.

Dieses Urteil wirft durchaus Kontroversen auf. Zwar schützt es auf den ersten Blick vor allem die Interessen der lokalen Gläubiger, da diese beim Hauptverfahren meist auf der Strecke bleiben. Auch werden dadurch etwaige Nachteile, wie die spätere Verfahrenseröffnung im Vergleich zum Hauptverfahren behoben, allerdings steht dem die Befürchtung gegenüber, dass Gläubiger diese Entscheidung nutzen, um ihre Rechte in derartiger Weise gegenüber den Gläubigern des Hauptverfahrens durchzusetzen, sodass sie eine bevorzugte Behandlung gegenüber diesen erreichen. Sei es durch Teilnahme am Hauptinsolvenzverfahren und der Verhandlung über eine bessere Position in diesem bei gleichzeitiger Drohung der Eröffnung eines Sekundärverfahrens, was u.U. eine Verringerung der Insolvenzmasse des Hauptverfahrens zur Folge hätte oder durch das Handeln im bereits eröffneten Sekundärverfahren. Diese Befürchtungen sind nicht unbegründet. Ohnehin besitzen sie den Vorteil, dass sie zwar als Gläubiger des Sekundärverfahrens am Hauptverfahren teilnehmen können, dass die umgekehrte Variante – die Teilnahme der Gläubiger im Hauptverfahren am Sekundärverfahren – jedoch nicht ohne weiteres möglich ist.

## Das Litauische Gesetz über Unternehmen und Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sorgt weiter für Verwirrung

Das Litauische Gesetz über Unternehmen und Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit

(nachfolgend „Gesetz über Strategische Unternehmen“) sieht vor, dass potenzielle Investoren, die beabsichtigen, in Sektoren, die strategische Bedeutung für die nationale Sicherheit haben, zu investieren, u.U. von einer durch die Regierung bestimmten Kommission hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der nationaler Sicherheit geprüft und bewertet werden müssen. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über Strategische Unternehmen haben folgende Wirtschaftssektoren strategische Bedeutung für die nationale Sicherheit:

- > Energie;
- > Transport;
- > Informationstechnik und Telekommunikation sowie andere Hochtechnologien;
- > Finanzen und Kredite.

Potenzielle Investoren, die beabsichtigen, alleine oder gemeinsam mit anderen Personen Anteile an einem Unternehmen zu erwerben, das in einem Wirtschaftssektor aktiv ist, welcher strategische Bedeutung für nationale Sicherheit hat, sollen durch eine von der Regierung bestimmte Kommission überprüft werden. Gegenstand der Prüfung ist die Frage, ob der Investor Ziele verfolgt, die die nationale Sicherheit Litauens gefährden könnten, sofern der Erwerb ihnen mindestens 1/20 der Stimmrechte des zu erwerbenden Unternehmens gewähren würde.

Der politische Hintergrund des Gesetzes ergibt sich aus der Situation, dass für ein Territorium nahe des Flughafens Šiauliai, auf welchem sich auch eine NATO-Basis befindet, ein russisches Unternehmen einen Vertrag mit der Gemeinde Šiauliai über Investitionen auf diesem Territorium getroffen hat und beabsichtigte, auf diesem Untersuchungen bzgl. eines „RailSkyway Systems“ durchzuführen. Als Reaktion hierauf wurden diese Gesetzesänderungen auf Initiative der litauischen Präsidentin sowie des Premierministers der Republik Litauen verabschiedet, welche nicht nur bestimmte Schutzterritorien als strategisch wichtige Objekte, sondern auch bestimmte Wirtschaftssektoren als strategisch wichtig deklarieren. Investitionen in solche Sektoren unterliegen der Bewertung durch die Regierungskommission.

Das Gesetz erfährt seit Inkrafttreten am 21. Oktober 2014 fortwährend starke Kritik, da es zu einem unnötigen bürokratischen Hürden darstellen würde und zudem Ausnahmen (bspw. die Herausnahme kleinerer Unternehmen) nicht vorgesehen sind. Zwar wurden inzwischen auch in Regierungskreisen die Probleme, die sich aus diesen Regelungen ergeben, erkannt und angedeutet, dass man sich inzwischen bewusst sei, dass hier Änderungen vor allem bzgl. mehr Klarheit erfolgen müssten. Jedoch ist bisher nicht abzusehen, ob und ggf. wann Änderungen erfolgen werden, die bspw. bestimmte kleinere Unternehmen (z.B. unter einem bestimmten jährlichen Umsatz) gesetzlich von einer potenziellen Bewertungspflicht befreien würden.

## Lettland

### Verfassungsgericht der Republik Lettland: Die Aussetzung der zwingenden Ausschreibung bei elektrischer Energie ist verfassungskonform

„Die verbindliche Beschaffung von elektrischer Energie“ ist ein durch die Regierung eingeführter und durch Gebühren finanzierter Unterstützungsmechanismus, der von den Endverbrauchern von elektrischer Energie zu zahlen ist. Am 17. Mai 2011 hat das Ministerkabinett diesen Mechanismus jedoch ausgesetzt, um einem überproportionalen Anstieg der Preise für elektrische Energie entgegenzuwirken. Die Hauptfragestellung, die das Verfassungsgericht zu beantworten hatte, war, ob das Kabinett der Minister durch den Erlass einer solchen Regelung im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse handelte.

Der Fall wurde durch die Abteilung für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs eingeleitet und hängt mit der Weigerung des Wirtschaftsministeriums zusammen, die Menge an elektrischer Energie durch eine verpflichtende Beschaffung zu erhöhen.

Das Verfassungsgericht bestätigte, dass das Ministerkabinett nicht außerhalb seiner ihm übertragenen Befugnisse gehandelt hat, da der Gesetzgeber das Ministerkabinett mit der Befugnis ausgestattet hat, die verbindliche Beschaffung von elektrischer Energie, einschließlich der Höhe der zu beschaffenden Energie zu regeln.

Diese Aussetzung gilt nicht für solche Erzeuger, die bereits aus diesem Unterstützungsmechanismus profitieren. Nur potenzielle Hersteller, die sich erst noch am Mechanismus beteiligen wollen, werden darin beschränkt.

### Einführung einer Solidaritätssteuer in Lettland

Ende August 2015 hat das Ministerkabinett die Einführung einer Solidaritätssteuer verabschiedet. Die Entscheidung wurde von intensiven Debatten zwischen dem Finanzministerium und Organisationen, die die Interessen der Steuerzahler vertreten, begleitet. Es ist geplant, dass die Steuer ab 1. Januar 2016 gilt, jedoch können aufgrund der angesprochenen Debatte auch noch Änderungen stattfinden.

Nach den derzeitigen Vorschriften beträgt der Maximalbeitrag zur Sozialversicherung 48.600 Euro pro Person. Dieser

Schwellenwert wurde festgelegt, um die Haftung des Staates bzgl. des Sozialbudgets zu begrenzen, sofern eine Person, welche ins Sozialversicherungssystem einzahlt, Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. erleidet. Beiträge, die 48.600 Euro übersteigen, sollten bezahlt werden, jedoch werden zu viel gezahlte Beiträge im folgenden Steuerjahr zurückerstattet. Der Sozialbeitragsatz beträgt 23,59 % für den Arbeitgeber und 10,50 % für den Arbeitnehmer.

Das Projekt der Solidaritätssteuer legt nun fest, dass die zu viel bezahlten Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr an den Steuerzahler zurückerstattet werden. Dieser Betrag fließt stattdessen als Solidaritätssteuer in den Staatshaushalt. Das neue Gesetz wird erstmals auf das erhaltene Einkommen des Jahres 2016 anwendbar sein. Die im Jahr 2015 zu viel geleisteten Sozialversicherungsbeiträge werden noch an die Steuerzahler zurückerstattet.

Das Finanzministerium argumentiert, dass das Ziel dieser Steuer ist, ein progressives Steuersystem und eine neue Verordnung einzuführen, welche nur etwa 4.700 Personen betreffen wird. Die Gegner der Steuer argumentieren indes, dass die Regierung eine einfache Erhöhung des Staatshaushaltseinkommens und eine Verringerung der Einkommen von Top-Angestellten erreichen will. Sie betonen, dass die Regierung nicht alle Möglichkeiten nutzt, ein Geschäftsumfeld zu kreieren, das einen positiven Steuerfluss in den Staatshaushalt verursacht.

Wir weisen unsere Klienten darauf hin, dass die geltenden Vorschriften den Weg vorgeben, Steuerkosten für Top-Angestellte zu vermeiden. Es geht um die Beteiligung der Arbeitnehmer in einem langfristigen Anreizplan, der die Erteilung einer Aktienkaufoption vorsieht. Während das progressive Einkommensteuer-System noch nicht in Lettland eingeführt worden ist, ist es die am besten geeignete Zeit, um die Beteiligung der Arbeitnehmer an einem derartigen Anreizplan zu prüfen.

Zudem stellen wir fest, dass nach den geplanten Änderungen am Gesetz „Über die Einkommenssteuer“ der persönliche Einkommensteuersatz im Jahr 2016 ebenfalls wie in 2015 23 % betragen wird. Die derzeitigen Vorschriften sehen jedoch vor, dass er im Jahr 2016 auf 22 % verringert werden soll.

Gem. den oben genannten Änderungen wird die Differenz des nicht steuerbaren Minimums ab 2016 eingeführt. Der Betrag wird vom Ministerkabinett festgelegt werden. Der durch das Finanzministerium erstellte Bericht enthält Informationen, dass das maximale nicht steuerbare Minimum im Jahr 2016 monatlich 100 Euro betragen soll und im Jahr 2020 160 Euro erreichen könnte.

Alle diese Änderungen müssen jedoch noch vom Parlament der Republik Lettland verabschiedet werden.

## Estland

### Wichtige Entscheidungen des obersten Gerichtshofs über die Erbringung von Schein-Dienstleistungen durch eine Gesellschaft zur Verschleierung des Arbeitsverhältnisses

Der oberste Gerichtshof hat in diesem Jahr drei wichtige Urteile (Entscheidungen Nr. 3-2-182-14, 3-3-1-25-15 und 3-3-1-12-15) zugunsten des Steuer- und Zollamts gefällt, die bestätigt haben, dass es möglich ist, in bestimmten Fällen gezahlte Dienstleistungsgebühren als Arbeitsentgelt umzudeuten. In diesen Entscheidungen ging es darum, dass eine natürliche Person durch ihre Gesellschaft, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer sie war, eine Dienstleistung ggü. einer anderen Gesellschaft erbracht hat (z.B. mit der Geschäftsführung verbundene Managementdienstleistung). Die Zahlung der Gebühr auf diese Weise ermöglichte es, dem Dienstleistungsempfänger sowie dem Dienstleistungserbringer einen Steuervorteil zu erhalten – der Dienstleistungsempfänger musste die Steuern nicht zahlen (hauptsächlich die Sozialsteuer, aber in bestimmten Fällen auch der Arbeitslosenversicherungsbeitrag) und die Gesellschaft des Dienstleistungserbringers bekam einen Betrag zugeführt, der nach Abzug der Steuern höher war als bei einem üblichen Arbeitsverhältnis.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass nicht jede Dienstleistungserbringung durch die Gesellschaft automatisch als ein Geschäft eingestuft wird, das auf die Nutzung eines Steuervorteils abzielt. Zum Beispiel hat die Generalversammlung des Obersten Gerichtshofs im Punkt 32 der Entscheidung in der Rechtssache Nr. 3-2-1-82-14 vom 12. Mai 2015 erläutert: *„Die Tatsache, dass ein Mitglied des Leitungsorgans seine Zuständigkeit oder Haftung nicht übertragen kann, verbietet dem Mitglied des Leitungsorgans nicht, bei der Auftrags Erfüllung Hilfe eines Dritten in Anspruch zu nehmen. Daraus ergibt sich, dass die Tatsache an sich, dass eine juristische Person Management- oder Beratungsdienstleistungen erbringt, keine Grundlage für die Auferlegung einer zusätzlichen Steuerpflicht bildet.“*

In der Entscheidung der Rechtssache Nr. 3-3-1-12-15 vom 6. Oktober 2015 wird erklärt: *„Die Erbringung einer Managementdienstleistung durch die Gesellschaft ist als gerechtfertigt anzusehen, falls z. B. zur Verwaltung der Unternehmensgruppe eine separate Holdinggesellschaft gegründet wird, deren Arbeitnehmer unter anderem für das Management und die Beratung der Mitglieder der Gruppe zuständig sind. Darüber hinaus ist die Erbringung der Managementdienstleistung durch die Gesellschaft auch dann*

zulässig, wenn die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats nicht täglich in der Führungsgesellschaft beschäftigt sind und die leistungserbringende Gesellschaft die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben deckt sowie Arbeitsmittel sicherstellt. Eine Managementdienstleistung ist z. B. auch dann gerechtfertigt, wenn das Mitglied des Leitungsorgans nur für eine kurze Zeit bestellt ist oder er die Managementdienstleistung für mehrere Gesellschaften erbringt (insbesondere z. B. bei stellvertretenden Organen der Führung, wie zum Beispiel ein Liquidator oder Konkursverwalter).“

Der oberste Gerichtshof ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen eine Leistung durch die Gesellschaft mit dem Ziel, Steuervorteile auszunutzen, erbracht wurde, der Steuerverwalter berechtigt ist, einzugreifen und Geschäfte nach deren wirtschaftlichem Inhalt nach Maßgabe des § 83 Abs. 4 des Steuerverwaltungsgesetzes (auf Estnisch: *maksukorralduseeadus*) zu besteuern. Als Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung gilt, dass in Bezug auf die Verschaffung der Steuervorteile der Vorsatz der Vertragsparteien festgestellt wurde; auch hat der Steuerverwalter eine konkrete zivilrechtliche Qualifikation zu nennen – um welche Art von Geschäft ging es und von welcher Geschäftsart die Parteien ausgegangen sind. Ein Steuervorteil bedeutet, dass sich aus dem angemessenen Geschäft eine höhere Steuerlast ergibt (im vorliegenden Fall Steuern auf Arbeit – hauptsächlich Sozialsteuer).

Daher ist es unzureichend, dass ein zwischen zwei Gesellschaften abgeschlossener Vertrag (Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen) nur den formellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, es kommt stattdessen vielmehr auf den tatsächlichen Inhalt des Geschäfts an. Falls eine Person dem Inhalt nach Arbeitsaufgaben wahrnimmt, handelt es sich eher um ein Arbeitsverhältnis; nimmt ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats seine Arbeitsaufgaben wahr, ist ein Geschäftsführungsvertrag oder ein Vertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied abzuschließen und anfallende Steuern auf Arbeit zu entrichten.

Aufgrund den Entscheidungen des obersten Gerichtshofs hat das Steuer- und Zollamt auf seiner Homepage einschlägige Erläuterungen veröffentlicht (siehe <http://www.emta.ee/index.php?id=37591> „Näilikuteenuseosutaminetöösuhtevarjamiseks“ [Erbringung einer scheinbaren Dienstleistung zur Verschleierung des Arbeitsverhältnisses]) und angefangen, Gesellschaften, bei deren Tätigkeit vermutet wird, dass die Tätigkeit auf die Erlangung eines steuerlichen Vorteils abzielt, aktiv zu kontaktieren sowie diese aufzufordern, ihr steuerliches Verhalten zu korrigieren.

## Internes

## Litauen

### Rödl & Partner Litauen weiter auf Wachstumskurs



Das Rödl & Partner – Büro in Vilnius verfügt nun über einen weiteren Anwalt in seinen Reihen. Liudgardas Maculevičius bestand im August 2015 nach bereits mehrjähriger Tätigkeit als Anwaltsassessor seine Rechtsanwaltsprüfung und ist nun zugelassener Anwalt.

Herr Maculevičius ist spezialisiert in den Bereichen Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Energierecht und Immaterialgüterrecht.

Er spricht Litauisch, Deutsch, Russisch sowie Englisch.



Darüber hinaus freuen wir uns herzlich, Herrn Algirdas Kviklys als neues Gesicht in unserem Büro in Vilnius begrüßen zu dürfen.

Herr Kviklys wird unser Team als erfahrener Steuerberater unterstützen und verfügt über ausgezeichnete Expertise aus seiner Tätigkeit für Pricewaterhousecoopers im

Bereich Steuern und Tax-Compliance.

Seine Arbeitssprachen sind Litauisch und Englisch.

## Unsere Standorte im Baltikum:

### Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1  
1010 Riga

#### Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25  
Fax: +371 67 33 81 26  
E-Mail: riga@roedl.pro

### Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1  
01101 Vilnius

#### Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90  
Fax: +370 5 279 15 14  
E-Mail: vilnius@roedl.pro

### Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2  
10119 Tallinn

#### Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620  
Fax: +372 6805 621  
E-Mail: tallinn@roedl.pro

### Schulterschluss leben

*„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“*

Rödl & Partner

*„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“*

Castellers de Barcelona



*„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.*

*Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.*

*„Forèa, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.*

### Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe: November 2015

Herausgeber: Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Tel.: +371 (67) 33 81 25  
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:  
Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro  
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.